

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Kompostieranlage Seeland AG

1. Allgemeines

Die Kompostieranlage Seeland AG erlässt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und setzt die Annahmehinrichtungen fest. Grundlage dafür ist die Betriebsbewilligung mit dem Betriebsreglement.

2. Anlieferung von organischen Abfällen

Die Kompostieranlage verwertet und verarbeitet ausschliesslich organische Abfälle.

Folgende Materialien können angeliefert werden:

Aus dem Garten und Haushalt

- Äste und Stauden
- Rasenschnitt, Unkraut aller Art, Laub
- Pflanzliche Gartenabfälle
- Rüstabfälle von Gemüse, Obst und Nüssen
- Eierschalen
- Kaffeesatz, Teesatz inkl. Filter
- Schnittblumen und Topfpflanzen (ohne Plastikcontainer)
- Verbrauchte Topfpflanzenerde
- Haustiermist - ohne Hundekot und Katzenstreu!

Aus Landwirtschaft und Gewerbe

- Baum- und Rebschnitt
- Heckschnitt
- Heu und Stroh*)
- Sauberes Sägemehl, Hobelspäne (keine Spanplatten, etc. ohne Farbe, Lacke, Imprägnierungsmittel)
- Verdorbenes Gras*)
- Rasenschnitt*)
- Krautschnitt von Zuckerrüben und Runkeln*)
- Trester
- Verdorbenes Obst*)
- Rinde - nicht chemisch behandelt
- Schilf
- Wurzelstöcke und Baumstrunke
- Stammholz

Die organischen Abfälle müssen wie folgt angeliefert werden:

- Frisch
- Nicht verfault
- Ohne Fremdstoffe
- Lose

Zweifelhafte Ladungen werden zurückgewiesen.

Nicht zugelassene Materialien:

- Speiseresten
- Glas
- Textilien
- Mineralöl
- Speiseöl
- Batterien
- Spritzmittel und Spritzmittelrückstände

- Kannen und Kanister aller Art
- Putzfäden
- Allgemeines Wischgut
- Schlamm aus Strassenschächten
- Staubsaugersackinhalt
- Steine
- Allgemeines Sperrgut, wie Betten, Matratzen, Möbelstücke, Waschmaschinen, Velos, etc.
- Beschichtete Papiersäcke (Zement, Düngersäcke, etc.)
- Katzenstreu
- Kunststoffe aller Art
- Düngersäcke
- Metall, Drähte

Nicht zugelassenes Material wird zurückgewiesen oder auf Kosten des Anlieferers weggeführt.

3. Annahme der Abfälle

Die Kompostieranlage Seeland AG behält sich vor, zweifelhafte Anlieferungen zurückzuweisen.

Das angelieferte Material wird auf der Waage gewogen. Bei Funktionsausfall der Waage erfolgt die Ermittlung durch Schätzen. Die Preisliste enthält die gültigen Preise und Grüngutarten.

Für jede Lieferung wird ein Lieferschein erstellt. Durch die Unterschrift anerkennt der Chauffeur im Namen seines Auftraggebers die Abfallart und die ermittelte Menge (Gewicht). Bei Batchverträgen anerkennt der Vertragspartner die Lieferung gemäss Liefer- und Waagschein.

Der Transporteur und der Kunde sind besorgt, dass sie nur reglementsconforme Abfälle anliefern.

Das Entladen ausserhalb des Geländes der Kompostieranlage ist strengstens untersagt.

4. Kontrolle der Abfälle

Das Betriebspersonal kontrolliert die Grünabfälle bei oder nach der Entladung am Abladeplatz. Stimmen die entladenen Abfälle nicht mit den deklarierten überein, so können sie zurückgewiesen werden. Bei groben Verstössen wird der Kunde schriftlich verwarnt. Ausserdem behält sich die Kompostieranlage Seeland AG vor, die Abfälle auf Kosten des Kunden abzutransportieren oder eventuell notwendige Zusatzbehandlungen auf dessen Kosten vorzunehmen und zu verrechnen.

Die Kompostieranlage Seeland AG behält sich vor, zweifelhafte Anlieferungen zurückzuweisen.

5. Verhalten auf dem Betriebsareal

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Mit dem Entladen darf erst nach Zuweisung des Abladeplatzes begonnen werden.

Kindern ist das Betreten der Anlage und des Betriebsareals verboten. Sofern Kinder in Fahrzeugen von Anlieferern mitgeführt werden, dürfen sie die Fahrzeugkabine

*) Grössere Mengen nach Absprache mit dem Platzwart.



auf dem Betriebsareal nur im Notfall verlassen. Das Einsammeln und Mitnehmen von irgendwelchen Gegenständen auf der Anlage ist untersagt.

Nach Beendigung des Abladevorganges haben die Fahrzeuge das Betriebsareal zu verlassen. Auf der Zufahrtsstrasse (ab Staatsstrasse) besteht grundsätzlich Halteverbot, mit Ausnahme der Kontrollhalte gemäss Ziffer 3. Sämtliche Sicherheits- und Verhaltensregeln für Anlieferer / Kunden / Lieferanten und Besucher sind zugunsten von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz strikte einzuhalten.

6. Haftung

Das Betreten und Befahren der Strasse und des Verarbeitungsgeländes der Kompostieranlage erfolgt auf eigene Gefahr. Jede Haftpflicht wird ausdrücklich wegbedungen.

Für Schäden, die die Fahrzeuge oder die Bediensteten des Anlieferers an Eigentum der Kompostieranlage oder Dritteigentum verursachen, haftet der Kunde respektive der Transporteur.

Für alle Schäden, die durch Nichtbeachten dieser Vorschriften entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt, auch wenn die Schäden schuldlos verursacht werden.

7. Entgeltspflicht

Die Verarbeitungsgebühren werden in einer Preisliste festgehalten. Die gültige Preisliste ist im Betriebsgebäude erhältlich.

Die Annahme- und Verkaufspreise werden in einer Preisliste oder nach vereinbartem Abkommen festgehalten. Gültige Preislisten sind bei Betriebs- oder Geschäftsführung erhältlich aber auch ersichtlich auf unserer Homepage.

Die Entgeltspflicht entsteht mit dem Liefer-/Waagschein und der Übergabe des Grüngutes, resp. der Übernahme von Endprodukten.

Für regelmässige Anlieferungen und Grossmengen kann die Kompostieranlage Anlieferverträge und entsprechende Batchverträge abschliessen.

8. Abrechnung

Die Verarbeitungsgebühren für Lieferungen werden in der Regel monatlich in Rechnung gestellt.

Zahlungskonditionen: 30 Tage rein netto.

Verzugszins ab 32. Tag mit 10 % p. a. ab Rechnungsdatum.

Einmal-Lieferungen und -Verkäufe bis zu CHF 50.00 müssen bar bezahlt werden. Höhere Beträge können ebenfalls bar bezahlt werden.

Entsprechende Quittungen werden ausgestellt.

Rechnungszuschlag für Einmal-Lieferungen und -Bezüge unter CHF 50.00 von CHF 20.00 pro Rechnung.

Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung sind nur schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung zulässig.

9. Wiederverwertung

Die Kompostieranlage Seeland AG hat das Recht, die angelieferten Abfälle weiter zu verwerten. Kosten und Nutzen von Recycling gehen zulasten bzw. zugunsten der Kompostieranlage Seeland AG.

10. Öffnungszeiten

| | |
|--------------------|--|
| 01.03. bis 30.11.: | Montag – Freitag 07.00 – 11.45 Uhr 13.00 – 17.30 Uhr |
| 01.12. bis 28.02.: | Montag – Freitag 07.30 – 11.45 Uhr 13.15 – 17.00 Uhr |

Die Annahmezeiten an Feiertagen werden durch Anschläge im Waaghaus bekanntgegeben. Sie können zudem im Betriebsbüro telefonisch angefragt werden. Nach Rücksprache sind für die Annahme von Abfällen ausserhalb der vorstehenden Öffnungszeiten Zuschläge zu entrichten und besondere Bedingungen einzuhalten. Die jeweils gültige Regelung ist im Betriebsbüro erhältlich.

Die Anlage bleibt geschlossen: samstags, sonntags sowie am 1./2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, an Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August und 25./26. Dezember.

Witterungsbedingte Unterbrüche oder kurzfristige Betriebschliessungen berechtigen den Anlieferer nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

11. Auskunft

| | |
|-------------------|--|
| Betriebsbüro: | Kompostieranlage Seeland AG |
| Geschäftsleitung: | Haldimann AG Murten |
| Homepage: | www.kompostseeland.ch |

12. Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die AGB können durch kundenspezifische Anlieferverträge und Batchverträge oder Bedingungen ergänzt werden. Diese gehen den vorliegenden Bedingungen vor. Für die Benutzung des Batches werden separate Verträge erstellt.

13. Gültigkeit der Allgem. Geschäftsbedingungen

Die bestehenden AGB haben Gültigkeit bis diese durch die Geschäftsführung geändert oder ergänzt werden.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Murten.

Stand: Ausgabe 01/2017